

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen vom 25. Oktober 2017 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen, beschlossen am 25. September 2017 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen wird wie folgt geändert:

§ 6 – Bürgermeister

In Abs. 1 wird Ziffer 2 gestrichen und durch folgende neugefasste Ziffer 2 ersetzt:

2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 19. Dezember 2017

J. Sill
Bürgermeisterin

